

verit aut occisserit, sol. LX culpabilis iudicetur'; dazu vgl. B 35, 5. Nach allem wäre also die Busse von sechs Schillingen auch hier nicht unangemessen gewesen. So aber müssen wir annehmen, dass es sich hier um gar kein Sklavendelikt handeln kann, worin uns noch bestärkt, dass eine für Sklavendelikte typische Bestimmung hier fehlt, nämlich die Forderung, dass der Herr des schuldigen Sklaven Schadensersatz leisten muss.

Unter diesen Umständen ist es höchst beachtenswert, dass unsere Hs. A 1 eine abweichende Fassung hat, indem sie nämlich den Paragraphen statt mit *Si servus servum . . occiderit . .* beginnt mit *Si quis servum . . occiderit . .*, sodass hiernach nicht ein Knecht, sondern ein Freier als Täter angenommen ist. Denn das bloss *Si quis* steht in der Lex ständig für *Si quis ingenuus*. Auf diese Art stimmt der Paragraph besser zu den folgenden, die durchweg von Gewalttaten Freier gegen Knechte und Liten handeln. Und da im ersten Paragraphen auch in A 1 das 'alienus' fehlt, so haben wir es offenbar hier mit dem am eigenen Knecht verübten Totschlag eines freien Mannes zu tun. Sonst würde ja auch das Stück den oben angeführten (A 11, 1. 2) widersprechen. Nun begreift sich auch das 'homicida', mit dem der Nachsatz eingeleitet ist. Es sollte betont werden, dass, wer seinen Sklaven umbringt, als ein Totschläger im Rechtssinne, nicht bloss als der Zerstörer einer Sache angesehen werden soll. Daher wird ihm ja auch hier eine Busse angedroht, er hat eine Art Wergeld für den Sklaven zu erlegen. Der Knecht wird als Mensch, als Persönlichkeit gewertet. Dieser ungermanische Gedanke muss uns dazu führen, hier fremden Einfluss anzunehmen.

Nach römischem Recht wird der Herr, der einen Sklaven tötet, als homicida angesehen, wenn ihm voluntas occidendi nachgewiesen wird. Wenn aber der Knecht infolge einer schweren Züchtigung stirbt, soll gegen den Herrn darum nicht eingeschritten werden; vgl. Lex Romana Visigothorum, Codex Theodos. IX, 9 Interpretatio: *Si servus, dum culpam dominus vindicat, mortuus fuerit, dominus culpa homicidii non tenetur, quia tunc homicidii reus est, si occidere voluisse convincitur*. Ferner Gaius III: *Occidendi tamen servos suos domini licentiam non habebunt, nisi forte servus, dum pro culpae modo caeditur, casu moriatur*. Das westgothische Recht in seiner überlieferten Gestalt hat diese Bestimmungen übernommen. Es heisst dort (VI, 5, 8 Reccessvind): *Quemcumque . . in ser-*